



# Geschäftsordnung SV „Ditmarsia“ Albersdorf e.V.

## § 1

### Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassenswart/in
  - d) der/dem Schriftführer/in
  - e) der/dem 1. Beisitzer/in
  - f) der/dem 2. Beisitzer/in
  - g) der/dem Vereinsjugendwart/in
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht die Tätigkeit seiner Sparten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (4) In jeder Sitzung haben die Mitglieder des Vorstandes Bericht zu erstatten. Anträge, die finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, müssen in einer Sitzung vorgetragen und protokolliert werden.
- (5) Von allen Mitgliedern des Vorstandes und den Spartenleitern/innen im Verein muss eine Durchschrift von sämtlich ausgehender Korrespondenz (ausgenommen der allgemeine Schriftverkehr mit den Fachverbänden) an den/die Vorsitzende/n zur Kenntnisnahme gegeben werden. Dies dient der ständigen Information. Rechtsverbindliche Schreiben bedürfen in jedem Fall der Unterschrift des/der Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom/von der Schriftführer/in oder einer zu benennenden Person eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Beratungsergebnis und die Anwesenheit festhalten muss. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen. In jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorherigen Sitzung zu behandeln.

## § 2

### Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

#### (1) 1. Vorsitzende/r

- a. Er/Sie ist gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins gemäß § 15 der Satzung.
- b. Er/Sie lädt zu Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens in 2-monatigem Rhythmus statt. Sie sollten nicht länger als 2 Stunden dauern. Unerledigte Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung zu behandeln. Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden festgelegt. Die Einladung soll fünf Tage vor der Sitzung zugestellt sein.
- c. Er/Sie ist für die Repräsentation verantwortlich.
- d. Er/Sie stellt den Verein in der Öffentlichkeit vor und leitet laufend Berichte über die Tätigkeit der Sparten an die Heimatpresse weiter.
- e. Er/Sie ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. April 2014 ermächtigt, Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung bzw. Neufassung in das Vereinsregister verlangt

#### (2) 2. Vorsitzende/r

- a) Er/Sie ist gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins gemäß § 15 der Satzung.
- b) Er/Sie vertritt den/die 1. Vorsitzende/n bei Sitzungen des Vorstandes, bei Mitgliederversammlungen sowie bei Repräsentationen.
- c) Er/Sie ist Unfallvertrauensperson und zuständig für das Versicherungswesen.
- d) Er/Sie hält Verbindungen zu Fördervereinen.

#### (3) Kassenswart/in

- a. Für die Buchführung und die Behandlung der Belege gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mit der kaufmännischen Buchführung wird ein Steuerberatungsbüro beauftragt.
- b. Er/Sie erstellt eine Überschussrechnung und einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- c. Er/Sie ist in Verbindung mit der Spartenleitung „Fußball“ verantwortlich für das Erstellen der Jahresabrechnung bezüglich der Bandenwerbung.
- d. Er/Sie führt die Mitgliederkartei.
- e. Er/Sie ist für die Mitgliederkontrolle in den einzelnen Sparten zum 31.10. jeden Jahres zuständig.
- f. Er/Sie überwacht die Zahlungseingänge, den Beitragseinzug und leitet Mahnverfahren ein.
- g. Er/Sie ist für die Lehrgangsplanung (Übungsleiter, Fachlizenz u.a.) zuständig
- h. Er/Sie ist für die Erstellung von Vereinsbestandsmeldungen zum Jahresbeginn verantwortlich.

#### (4) Schriftführer/in

- a. Er/Sie führt Protokolle.
- b. Er/Sie ist Ehrenamtsbeauftragte/r des Gesamtvereins und führt in dieser Funktion eine Übersicht der Ehrenordnungen der einzelnen Verbände, nimmt Vorschläge aus den Sparten entgegen und reicht nach Vorstandsbeschluss Anträge ein.
- c. Er/Sie führt die Übersicht der Ehrenmitglieder und deren Geburtstag.

#### (5) 1. Beisitzer/in

Er/Sie ist der Internetbeauftragte des Vereins

#### (6) 2. Beisitzer/in

Er/Sie legt dem Vorstand Hallenbenutzungspläne zur Genehmigung vor. Er/Sie ist Ansprechpartner für alle Sparten- und Übungsleiter hinsichtlich der Hallennutzung und stellt die Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher.

## (7) Vereinsjugendwart/in

- a. Er/Sie koordiniert die Jugendarbeit im Verein.
- b. Er/Sie vertritt die Vereinsjugend im Amtsjugendring, Kreisjugendring und in der Kreissportjugend.
- c. Er/Sie ist für die Planung von Jugendvorhaben (z.B. Fahrten, Zeltlager, Ferienzeiten, Jugendaustausch) und Antragstellung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zuständig.
- d. Er/Sie führt Ehrungen im Jugendbereich durch.
- e. Er/Sie erstellt Einladungen zur Jugendversammlung des SV „Ditmarsia“ Albersdorf e.V.
- f. Er/Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Kindergärten und Schulen des Ortes.

## § 3

### Wahl des Vorstandes

- (1) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl:
  1. der/die 1. Vorsitzende,
  2. der/die Kassenwart/in,
  3. der/die 1. Beisitzer/in,In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen zur Wahl:
  1. der/die 2. Vorsitzende,
  2. der/die Schriftführer/in,
  3. der/die 2. Beisitzer/in,
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
- (3) Der/Die Vereinsjugendwart/in wird auf der Jugendversammlung des Vereins gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Stellt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt vorzeitig zur Verfügung, ist dieses kommissarisch zu besetzen. Der Wahlrhythmus darf nicht unterbrochen werden. Stellt der/die 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf des festgesetzten Wahltermins sein Amt zur Verfügung, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand entsprechend durch Wahl für die Restzeit des festgelegten Wahltermins zu ergänzen.
- (5) Die Spartenleiter/innen können auf Antrag an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei der Behandlung ihre Sparten betreffende Anträge sollten sie gehört werden.

## § 4

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung jeder Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden.
- (2) Bei geheimer Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er umfasst drei stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Nicht fristgerecht eingereichte oder mündlich formulierte Anträge werden nur auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

## § 5

### Zeichnungsbefugnis

- (1) Alle rechtsverbindlichen Schriftstücke werden vom/von der 1. Vorsitzenden unterzeichnet, in Vertretung vom/von der 2. Vorsitzenden.
- (2) Bei erforderlichen Ausgaben erhält der/die 1. Vorsitzende Zeichnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro.

## § 6

### Finanzordnung

- (1) Bestellungen im Namen des Vereins und für Rechnungen können nur vom Vorstand aufgegeben werden. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt hierfür die Berechtigten.
- (2) Anträge, die finanzielle Folgen auslösen, müssen in schriftlicher Form von den Sparten eingereicht werden.
- (3) Sportbekleidung wird vom Verein nicht angeschafft.
- (4) Vom Verein werden nur die Fahrten (Bus, Bahn oder Pkw) bezahlt, die im Rahmen des Punkt- und Pflichtspielbetriebes sowie für Wettkämpfe und Lehrgänge anfallen. Über die Höhe des Zuschusses wird durch den Vorstand entschieden.

## § 7

### Spielbetrieb

- (1) Die Sparten können nur Mannschaftsmeldungen für die Punkt- und Pflichtrundenspiele vornehmen, wenn der Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.
- (2) Die Meldungen sind so rechtzeitig einzureichen, dass die Meldefristen der Fachverbände auch vor einer Entscheidung in der Vorstandssitzung eingehalten werden können.

## § 8

### Richtlinien für die Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann folgende Ehrungen aussprechen:
  - a) für 10jährige Mitgliedschaft im Verein eine Urkunde
  - b) für 25jährige Mitgliedschaft im Verein die silberne Ehrennadel
  - c) für 40jährige Mitgliedschaft im Verein die goldene Ehrennadel
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel in Silber oder Gold kann für besondere Verdienste um den Verein abweichend von den in (1) genannten Fristen auch vorzeitig vorgenommen werden.
- (3) Die Verleihung von Ehrennadeln der Verbände erfolgt nach den jeweiligen Ehrenordnungen. Anträge werden durch/über den/die Ehrenamtsbeauftragte/n des Vereins an die Verbände gestellt.

## § 9

### Bezeichnung der Sparten

- (1) Im Innen- und Außenverhältnis ist der Name des Vereins und der Name der Sparte/Sportart (z.B. SV „Ditmarsia“ Albersdorf e.V. – Turnen -) zu verwenden. Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.

Albersdorf, 8. November 2017  
- Der Vorstand -

